

Kommentierte Chronik der (bayerischen) Bierverordnungen

- 21.6.1156 **Augsburg: *Justitia civitatis Augustensis*** anlässlich der Verleihung des ersten deutschen Stadtrechtes durch Friedrich Barbarossa
„Wenn ein Bierschenker schlechtes Bier macht oder ungerechtes Maß gibt, soll er gestraft werden...“
- 1303 **Nürnberg-** auf Grund einer Hungersnot darf nur Gerste zum Brauen verwendet werden.
- 25.11.1319 Fürstbischof Philipp von Rathsamhausen, vom Hochstift **Eichstätt**:
„Zum Bierbrauen sind nur Gerste, Hopfen und Wasser erlaubt.“
- 1348 **Weimar**: nur Malz, Hopfen und Wasser; keine Steinwurz, kein Harz
- 1381 **Köln**: Verbot des Brauens und der Einfuhr von Hopfenbier. Grund: der Erzbischof von Köln besaß das Monopol auf Grut
- 1409 **Landshut**: nur Hafer- und Gerstenmalz und Hopfen nach Rat der Braufachleute
- 1434 **Weißensee (Thüringen)**: Wirtshausverordnung „Statuta taberna“ Gesetze über das B enehmen in Wirtshäusern un das Brauen von Bier (Malz, Hopfen, Wasser)
- 1447 **Münchner Gebot**: Gerste, Hopfen, Wasser
- 1469 **Regensburg**: ebenso
- 1484 **London**: Masser, Malz, Hefe. **Aha, also auch im Ausland!**
- 30.11.1487 Herzog Albrecht IV. Norm für **München, später ganz Oberbayern** (Gerste, Hopfen, Wasser.
Übergang vom Stadtrecht zum Landesrecht
- 1489 Bamberg: Malz, Hopfen Wasser
- 1493 **Herzogtum Bayern- Landshut**, Herzog Georg der Reiche: Malz, Hopfen, Wasser
- 23.4.1516 Bayr. Herzöge Wilhelm IV und Ludwig X. erlassen eine Landverordnung, die später zum Bayrischen Reinheitsgebot wurde.**
Hintergrund: Wiedervereinigung der wittelsbachischen Teiherzogtümer Bayern- München und Bayern- Landshut zum Herzogtum Bayern nach dem Landshuter Erbfolgekrieg. Dadurch mussten die verschiedenen Landrechte in eine einheitliche Landesordnung zusammengeführt werde, die auch einen Passus über da Bierbrauen enthielt. Neben der Regelung des Preises und der Gerste-Hopfen- Wasser-Verordnung war es auch ein frühes Drogengesetz. Die Brauvorschriften waren eine Reaktion auf zahlreiche Klagen über **schlechtes Bier**. (Dabei waren die obrigkeitlichen Bierpreisfestlegungen selbst ein wesentlicher Grund für Bierfälschungen. Um ihren Gewinn trotz steigender Rohstoffpreise und unterschiedlicher regionaler Bedingungen zu sichern, reagierten viele Brauer mit einer schlechteren Qualität).
Im bayerischen Reinheitsgebot kann auch ein frühes **Drogengesetz** gesehen werden: Es bestehe der Verdacht, dass vor allem der Gebrauch heidnischer Ritualpflanzen unterdrückt werden sollte. So sind z. B. [Bilsenkraut](#), [Sumpfporst](#), [Tollkirschen](#), [Schlafmohn](#), [Muskatnuss](#) oder [Wermut](#) als [psychoaktive](#) Bierzusätze im mittelalterlichen Deutschland belegt.
Die bayerische Verordnung reagierte da wohl nicht auf gesundheitliche Bedenken, wie heute oft argumentiert würde, sondern **sollte den ansässigen Brauereien Wettbewerbsvorteile verschaffen**, weil im Rheinland und in Norddeutschland zu dieser Zeit noch vorwiegend [Gagel](#) und andere [Grut-Kräuter](#) dem Bier beigesetzt wurden, die in Bayern nicht wuchsen.
- 1533 Herzogtum Pfalz-Neuburg und die Oberpfalz schließen sich anan.

- 3.8.1548 **Wilhelm IV: erste Ausnahme. Weißbierlizenz** an Hans VI. von Degenberg, 1586 auch an das Adelsgeschlecht Schwarzenberg
- 1551: **Koriander und Lorbeer** als Zutaten erlaubt
- 1602 Herzog Maximilian I zieht das Weißbiermonopol wieder an sich und baut das weiße Brauwesen zu einem gewinnträchtigen Staatsunternehmen aus. Landesherrliche Hofbrauhäuser wie (städtische) Kommunbrauhäuser (für Weißbier wie Braunbier) im gesamten heute bayerischen Raum wurden so zum Symbol der Expansion des Brau- und Biergewerbes.
- 1616: Zulassung von **Salz, Wacholder und Kümmel**
- 1871 **Gründung des Deutschen Reichs**; Vorrang des Reichsrechts, Vom Reinheitsgebot blieb nur ein Reservationsrecht für die besondere Malz- und Biersteuer.
- 7.6.1906 Übernahme des Bayr. Reinheitsgebots als **Steuergesetz (!)**(Deutschen Biersteuergesetz) Da das gesetzlich verankerte Reinheitsgebot jedoch nur für untergäriges Bier gelten sollte, für obergäriges dagegen Zuckering und zuckerbasierte Kolorierung zulässig blieb, pochten Bayern und andere süddeutsche Staaten (u. a. Baden, Württemberg, Sachsen-Coburg) auf ihre Reservatrechte.
- 4 März 1918 Erste Erwähnung des Reinheitsgebotes** in einem Sitzungsprotokoll des bayrischen Landtags. **Die Landverordnung von 1516 wurde zur Tradition erklärt und erhält die Aufgabe „...eines Promotors in einer zunehmend von der Werbung abhängigen Branche“**,
- 1919 **Weimarer Republik**: Bayern tritt zwar dem norddeutschen Biersteuergebiet auf der Grundlage des Biersteuergesetzes vom 26. Juli 1918 bei; allerdings konnte der Freistaat als **Ausnahmeregelung** die weitere Gültigkeit des Reinheitsgebots sowohl für unter- wie obergäriges Bier erreichen und dieses sogar auf die Hausbrauer ausdehnen.
- 1924 In Bayern wird sogar ausdrücklich die Zugabe von Zucker oder Süßstoff verboten.
- 1952 **Biersteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland**
- 1960er „Versuch der **Harmonisierung des Rechts zur Bierherstellung in der EWG** Deutscher Brauerbund und Regierung wehren sich gegen eine Importerlaubnis für Biere anderer EWG-Staaten unter Berufung auf ein deutsches Reinheitsgebot. Zahlreiche Aktionsprogramme und Diskreditierung ausländischer Niere als „**Chemiebiere**“.
- Damit verschwanden viele originelle Biersorten von der deutschen Bier- Landschaft**
- 1980er Die Bierverordnung von 1487** wird in „**Münchener Reinheitsgebot**“ umbenannt
- 1993 „Vorläufiges Biergesetz “**
- 1994 Seit 1994 begeht der Deutsche Brauer-Bund jährlich am 23. April den "**Tag des deutschen Bieres**". Das Reinheitsgebot als angeblich ältestes kontinuierlich verwendetes Lebensmittelgesetz in Deutschland wird hier **gezielt als Werbeträger und als Mittel der Imagepflege des bayerischen und deutschen Braugewerbes eingesetzt.**

Bei dem ganzen Werberummel wird immer wieder auf die **Vielzahl der Biere** verwiesen, die in Deutschland trotz des Reinheitsgebotes gebraut werden. Nur, wer genauer hinsieht, wird feststellen, dass es sich oft um regionale Spezialitäten handelt. Diese schmecken zwar durchweg hervorragend, sind dann aber meist nur regional verfügbar. **Innerhalb einer Region** ist es mit der großen Vielfalt dann schnell vorbei. Der Versuch, irgendwo in Deutschland, in einem beliebigen Gasthaus/ Restaurant/ Hotel/ Kneipe mehr als 3 Biere vom Fass angeboten zu bekommen, ist häufig zum Scheitern verurteilt. **Schade**